



HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2023

ULA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Auswirkungen des Hessischen Naturschutzgesetzes

Für das Gelingen des Naturschutzes in Hessen ist eine möglichst breite Akzeptanzvermittlung und -gewinnung bei den Bürgern und hierbei insbesondere bei Landnutzern, -eigentümern und Interessenverbänden wichtig. Verbände der Landwirtschaft, der Waldbesitzenden, Forstdienstleister bis zu den Verbänden der Holzwirtschaft und des Holzbaus kritisieren vor allem den Fokus des Gesetzentwurfes auf das Ordnungsrecht, die umfangreichen Ermächtigungsregelungen für das Land und eine ungenügende Abwägung der Interessen der ländlichen Räume.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ULA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

Untersuchung des Regelungstatbestandes

1. Welche Schritte unternahm die Landesregierung, um die einzelnen Aspekte des Regelungsgegenstandes umfassend zu untersuchen?
2. Worin sieht die Landesregierung die fachliche Notwendigkeit, ein eigenes Hessisches Naturschutzgesetz zu erlassen?
3. Gibt es Untersuchungen dazu, ob der Zustand von Schutzgebieten oder Biotopen in den Bundesländern insgesamt besser ist, welche ein eigenständiges Naturschutzgesetz haben als in den Bundesländern, welche nur ein Ausführungsgesetz haben?
4. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
5. Welche Überlegungen führten zur Einführung eines neuen Vorkaufrechtes für gesetzlich geschützte Biotope?
6. Gibt es Hinweise und eine Datenlage, dass gesetzlich geschützte Biotope in privater Hand in einem schlechteren Zustand sind?
7. Gibt es Hinweise und eine Datenlage, dass die Landesregierung den gesetzlichen Schutz dieser Biotope auf privaten Flächen nicht gewährleisten kann?
8. Welche drei Bundesländer sind führend beim Erhalt der Schwarzstorch- und Rotmilanbestände, welche drei Bundesländer sind die Schlusslichter?
9. Wo steht Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern beim Erhalt der Schwarzstorch- und Rotmilanbestände?
10. Wie konnten die Schwarzstorch- und Rotmilanbestände ohne Horstschutzzonen bisher in Hessen erhalten bleiben?
11. Welche Alternativen zu Horstschutzzonen hätte es gegeben?
12. Welche Überlegungen und welche Datenlage führten zur Einführung neuer Behördenrechte in § 60 Abs. 4 HeNatG?
13. Auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen wurde festgelegt, dass es mit der Ausweisung von Schutzgebietsflächen zu einer Steigerung der Artenvielfalt und Bewältigung des Klimawandels kommt?

14. Welches Ziel wird mit der Ausweisung von Naturwaldflächen verfolgt?
15. Nach welchen Kriterien werden die Naturwaldflächen ausgewählt?
16. Wie wird die Evaluation erfolgen?
17. Was für Indikatoren und Instrumente sind geplant, um die Zielerreichung zu messen?
18. Wie erfolgte eine Harmonisierung mit anderen Gesetzen und Strategien des Landes, wie dem Klimaschutzgesetz oder der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (Ribes)?

Eingriff in grundrechtsgeschützte Positionen privater Bürger – Prüfung der Verhältnismäßigkeit

1. Welche Schritte unternahm die Landesregierung, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in ihrem Gesetzentwurf zu wahren?
2. Worin wird die Notwendigkeit gesehen, in § 24 Abs. 1 eine Ermächtigungsgrundlage für die Obere Naturschutzbehörde zu schaffen, im unmittelbaren räumlichen Umfeld eines Schutzgebietes Anordnungen zu erlassen?
3. Reicht nicht die ordnungsrechtliche Generalklausel aus, um bei einer akuten Gefährdung tätig werden zu können?
4. Wie sah die Prüfung der Verhältnismäßigkeit explizit hinsichtlich der §§ 36 (HeNatG-E) (Horstschtzonen), 60 Abs. 4 (neue Behördenrechte) und 62 (neue Vorkaufsrechte) aus?
5. Wie wird den betroffenen Waldeigentümern mitgeteilt, dass sich in ihrem Wald ein nach dem Entwurf des neuen Hessischen Naturschutzgesetzes geschützter Rotmilanhorst befindet?
6. Wie wird den betroffenen Waldeigentümern mitgeteilt, dass ein in ihrem Wald befindlicher Rotmilanhorst mehrere Jahre hintereinander nicht befliegen war und deshalb der gesetzliche Horstschutz nach dem neuen Hessischen Naturschutzgesetz nicht mehr besteht?
7. Wie kommt die Landesregierung zum Ergebnis, dass § 60 Abs. 4 und hier insbesondere die Anordnung einer Vornahme bei „Gebotenheit“ dem Grundsatz der Bestimmtheit genügt?
8. Art. 43 Abs. 1 Hessische Verfassung bestimmt, dass selbstständige Klein- und Mittelbetriebe u. a. der Landwirtschaft durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und vor Überlastung zu schützen sind. Hat die Hessische Landesregierung eine Abwägung vorgenommen, inwieweit das geplante Hessische Naturschutzgesetz sich nachteilig für diese besonders geschützten Betriebe auswirken wird?
9. Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
10. Während die verpflichtende Beteiligung der anerkennenden Naturschutzverbände bei der Erstellung von Maßnahmenplänen, Verordnung usw. vorgesehen ist, fehlt eine entsprechende Einbindung der Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und deren Verbände. Wie begründet es die Landesregierung, dass kein verpflichtendes Beteiligungsrecht derjenigen vorgesehen ist, welche eine grundrechtlich geschützte Position als Eigentümer (Art. 14 GG) bzw. Bewirtschafter im Rahmen ihrer Berufsausübung (Art. 12 GG) haben?
11. Welche anderen Instrumente hat die Landesregierung geprüft, um das Regelungsziel zu erreichen?
12. Aus welchen Gründen wurden andere Maßnahmen und Instrumente nicht als verhältnismäßig angesehen?
13. Wie kommt die Landesregierung zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit liegen?
14. Welche Ansätze verfolgt die Landesregierung, um die Akzeptanz der Grundstückseigentümer für auferlegte Naturschutzmaßnahmen zu erlangen?

Volkswirtschaftliche Folgen für Hessen und Deutschland

1. Wie wurden die ökonomischen Auswirkungen des Gesetzes analysiert?
2. Welche Annahmen liegen dieser Analyse bezüglich der derzeitigen und zu erwartenden Wirtschaftsentwicklung zugrunde?
3. Nach welchen Kriterien erfolgte eine Abwägung der Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf die heimische Wirtschaft?
4. Was schätzt die Landesregierung, wie viele Unternehmen in Hessen ihre Betriebstätigkeit aufgrund unmittelbarer und mittelbarer Folgen des Gesetzes aufgeben müssen und wie viele Arbeitsplätze davon betroffen wären?
5. Was wären die prognostizierten Mindereinnahmen durch ausbleibende Steuern?
6. Wie hoch werden demgegenüber die Mehrausgaben durch Entschädigungsleistungen?
7. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Mindereinnahmen von HessenForst durch einen deutlich reduzierten Holzverkauf?
8. Wie hoch schätzt das Land Hessen den Mehraufwand in der staatlichen Naturschutzverwaltung für die Beteiligungsverfahren der Umweltverbände bei der Erstellung von Management- und Bewirtschaftungsplänen nach dem Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes?
9. Wie schätzt die Landesregierung die künftige Wirtschaftskraft im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie nachfolgender Wertschöpfungsketten ein?

Wiesbaden, 25. April 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock